

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands



BSBD

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/813**

Alle Abgeordneten

Gewerkschaft Strafvollzug
Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

LANDESLEITUNG

Reisholzer Werftstraße 35
40589 Düsseldorf
Telefon: (0211) 46 12 59

E-Mail: info@bsbd-nrw.de
Internet: www.bsbd.nrw

Düsseldorf, den 14.09.2023

Antrag der Fraktion der FDP
Besserer Schutz vor gewalttätigen Wiederholungstätern
Einführung eines Resozialisierungsgesetzes auch in Nordrhein-Westfalen
Drucksache 18/3654
Öffentliche Anhörung am 27.09.2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kuper,
sehr geehrte Damen und Herren,

der **BSBD NRW** bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen einer Stellungnahme die Sichtweise der größten Fachgewerkschaft für den nordrhein-westfälischen Justizvollzug aus Sicht der Bediensteten darzulegen.

1. Ausgangslage

Nordrhein-Westfalen verfügt über 36 Justizvollzugsanstalten mit rund 18.900 Haftplätzen, um den Sicherungsauftrag des Strafvollzugs zu erfüllen. Ziel ist dabei, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen sowie die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

Resozialisierung ist daher für die Bediensteten des Strafvollzuges seit jeher ein zentrales Thema. Sowohl in der Ausbildung als auch in der täglichen Arbeit.

Bereits jetzt ist in § 58 StVollzG NRW die Vorbereitung auf die Entlassung gesetzlich geregelt.

Die Leitlinien für den Strafvollzug ergänzen und konkretisieren den Resozialisierungsauftrag unter dem Leitsatz „Behandlung stärken - Resozialisierung sichern: Aktivierender Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen“.

Im StVollzG NRW sind bereits umfangreiche Maßnahmen zur Resozialisierung enthalten, nach denen im Strafvollzug im Land Nordrhein-Westfalen gearbeitet wird. Der § 9 des StVollzG NRW befasst sich mit der Behandlungsuntersuchung und der Kurzdiagnostik, welche den Übergang von der Freiheit in den Strafvollzug gestaltet.

Im Verlauf der Haft wird gemäß §10 StVollzG NRW ein Vollzugsplan erstellt.

Der Vollzugsplan enthält perspektivisch alle Behandlungsmaßnahmen und das Haftende sowie die Entlassungssituation werden durchgehend thematisiert.

Ein vollzugsinternes Resozialisierungsprogramm besteht somit bereits, ist jedoch in den meisten Bereichen auf die inneren Strukturen beschränkt.

2. Anforderungen an ein Resozialisierungsgesetz

Bereits in drei Bundesländern wurde ein Gesetz, ähnlich des angestrebten Resozialisierungsgesetzes, eingeführt.

Dabei handelt es sich um das Saarland mit dem „Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und Opferhilfe (AROG)“, um Schleswig-Holstein mit dem „Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH)“ und um Hamburg mit dem „Gesetz zur stationären und ambulanten Resozialisierung und zur Opferhilfe HmbResOG“.

Dabei legt das Saarland den Fokus auf Aufgaben der ambulanten Sozialen Dienste der Justiz und auf Klienten, die sich nicht in einer freiheitsentziehenden Maßnahme befinden und Schleswig-Holstein legt den Fokus auf Leistungen, welche nicht durch die Fachkräfte des Justizvollzugs erbracht werden. Dabei betreffen die Regelungen den Justizvollzug lediglich marginal.

Das Resozialisierungsgesetz aus Hamburg umfasst einen breiteren Anwendungsbereich und bezieht dabei den Justizvollzug deutlich mit ein. Das Gesetz ist an Klienten mit und ohne freiheitsentziehende Maßnahmen gerichtet und fordert von allen zuständigen Stellen, die an der Resozialisierung der Klienten beteiligt sind, eine umfassende Zusammenarbeit.

Zudem wurde eine neue Struktur geschaffen und beispielweise eine Fachstelle für das Übergangsmanagement außerhalb des Justizvollzugs eingerichtet.

In Nordrhein-Westfalen wurde bereits im neu geschaffenen „strukturierten Übergangsmanagement“ deutlich, dass eine erfolgreiche Resozialisierung nicht nur eine gute Vernetzungsarbeit fordert, sondern vielmehr darauf angewiesen ist, dass auch bei Kooperationspartnern rechtliche Grundlagen vorliegen, welche diese zu einer Zusammenarbeit verpflichten.

Die Verpflichtung zur Einbeziehung Dritter zur Förderung der Eingliederung ist bereits in dem § 5 StVollzG NRW geregelt.

In den vorliegenden Konzepten zum „strukturierten Übergangsmanagement“ ist stets die Rede von einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe, was erneut deutlich macht, dass eine ausschließliche Anbindung an den Strafvollzug die Erfüllung einer solchen Aufgabe kaum leistbar macht.

In zahlreich geführten Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen der Sozialdienste in NRW wurden vermehrt Versorgungslücken sichtbar, welche durch die Einführung eines Resozialisierungsgesetzes, welches das Ministerium der Justiz NRW sowie das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) betreffen würden, durch die Vorgabe neuer Strukturen geschlossen werden könnten.

Beispielhaft stellt sich in diesem Fall die Beschaffung von Ausweisdokumenten dar, welche für die Eingliederung nach Haftentlassung unabdingbar ist.

Entgegen dem Antrag der Fraktion der FDP vom 21.03.2023 wird die Notwendigkeit jedoch nicht nur bei „psychisch kranken Flüchtlingen“ gesehen, sondern bei allen Straftätern, die bereits vor ihrer Inhaftierung unzureichend in die Gesellschaft integriert waren und bei denen dies als ein tatuslösender Faktor gilt.

Eine psychische Erkrankung kann hierbei der Grund für eine gescheiterte gesellschaftliche Integration sein, es können jedoch zahlreiche andere Gründe hierfür oder für die Tat als auslösend gelten.

Die Notwendigkeit der diagnostischen Identifizierung der tatauflösenden Faktoren ist bereits in § 9 StVollzG und die systematische Behandlung dieser in § 10 StVollzG geregelt.

Ein Resozialisierungsgesetz ist aus den genannten Gründen nicht ausschließlich an den Strafvollzug anzubinden, sondern vielmehr, wie bereits in Hamburg praktiziert, ebenso an die ambulanten Sozialen Dienste der Justiz und an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, zur Integration der dort untergeordneten Kooperationspartner.

3. Fazit

Ob Nordrhein-Westfalen ein Resozialisierungsgesetz braucht oder ob es nicht ausreichen würde, bereits bestehende Maßnahmen verbindlicher zu gestalten, zu evaluieren und an der ein oder anderen Stelle zu konkretisieren, ist letztlich eine politische Entscheidung.

Grundsätzlich ist es schon mit Blick auf den Opferschutz sinnvoll, mehr spezifische Behandlungsangebote zu installieren.

Voraussetzung muss aber sein, dass dafür Stellen geschaffen werden, die dann auch tatsächlich im neu geschaffenen Arbeitsfeld eingesetzt werden.

Intern längst installierte Maßnahmen wie z.B. im Bereich des Übergangsmangements und der Integrationsarbeit könnten aus unserer Sicht viel besser greifen, wenn die dafür vorgesehenen Stellenanteile und Freistellungen auch tatsächlich ausgefüllt würden.

Wenn zu Beginn des neuen Jahres das Sanktionenrecht im Bereich der Bundesgesetzgebung tatsächlich so geändert wird, wie es vorgesehen ist, wird der nordrhein-westfälische Strafvollzug zusätzlich mit rund 250 psychisch kranken Straftätern umgehen müssen.

Schon jetzt stellt diese Gefangenengruppe die Bediensteten in den Einrichtungen vor kaum lösbare Probleme.

Zwar hat sich das Ministerium der Justiz der Problematik angenommen und zahlreiche Maßnahmen installiert (unter anderem das Programm zur psychiatrisch intensivierten Behandlung – PiB), das Justizvollzugskrankenhaus in Fröndenberg wird erweitert um weitere Behandlungsmöglichkeiten für diese Personengruppe zu schaffen.

Dies alles reicht jedoch bei weitem nicht aus, um den behandlerischen Notwendigkeiten nahezukommen.

Solange der Personalmangel zu einer Arbeitsverdichtung führt, die kaum die (behandlerische) Grundversorgung gewährleisten lässt, braucht man über die Installation neuer Maßnahmen und Gesetze nicht nachzudenken!

Wenn nicht (an)laufen kann, was schon installiert ist, dann werden (gute) neue Ideen schon im Vorfeld zum reinen Papiertiger.

Bereits jetzt ist es nicht möglich, freie Stellen zu besetzen.

Neue Maßnahmen und Regeln, für die sicherlich zwingend Personal aber auch Sachmittel notwendig sind, machen dann keinen Sinn und frustrieren bzw. belasten die vorhandenen Bediensteten noch mehr als bislang wenn das notwendige Personal bzw. die notwendigen Sachmittel nicht vorhanden sind.

Solange die schon jetzt vorhandenen personellen Engpässe in allen Laufbahnen bzw. Fachbereichen in den Justizvollzugsanstalten nicht gelöst sind, zwingend notwendige Sachmittel wie beispielsweise Personennotrufgeräte, aus bautechnischen bzw. finanziellen Gründen nicht beschafft werden (können), sind weitergehende Angebote, die sicherlich Sinn machen, nicht umsetzbar.